

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16.12.2011 in der aktuellen Fassung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung vom 30.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§1

In § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „20“ ersetzt durch „25“.

§2

In § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „15“ ersetzt durch „20“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 14.12.2023

Emanuel Letz

Oberbürgermeister

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.